

der Simulation vorzubeugen. Die Krankenkassen können die Krankenunterstützung innerhalb gewisser Grenzen erhöhen; so z. B. können sie die Garenztage fallen lassen, die Dauer der Krankenunterstützung und des Krankengeldes bis zur Dauer eines Jahres verlängern und Sterbegeld auch im Falle des Todes eines Angehörigen gewähren. Andere Leistungen, z. B. Invalidenrenten, Wittwen- und Waisenunterstützungen, dürfen sie nicht gewähren. Es kann gütlich vorgeschrieben werden, daß freie Kur und Arznei nur von bestimmten Ärzten und Apotheken gewährt zu werden brauchen¹. Es kann also die freie Arztwahl ausgeschlossen werden, ganz unbedingt oder eingeschränkt. Das Krankengeld beträgt die Hälfte des Tagelohnes, bei der Gemeindeversicherung die Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes der gewöhnlichen Tagelöhner, bei den anderen Versicherungen die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes der versicherten Klasse, soweit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet. Das Sterbegeld beträgt den zwanzigfachen Betrag dieses durchschnittlichen Tagelohnes, d. h. soweit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet. Neben der freien Kur und Arznei (§ 6) sind Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel zu gewähren. Dies sind offenbar nur Beispiele. Principiell sind alle zur Heilung der Krankheit erforderlichen Heilmittel zu gewähren (Kommissionsbericht des Reichstages). Auf Brillen hat das Mitglied danach Anspruch, wenn sie in Folge einer Erkrankung, nicht wenn sie in Folge natürlicher Anlagen notwendig werden. Auch Wein und andere stärkende Mittel können unter Umständen als Heilmittel angesehen werden. Künstliche Gliedmaßen sind in der Regel nicht als Heilmittel, sondern nur als Linderungs- oder Bequemlichkeitsmittel anzusehen². Für die obligatorischen, also die sog. Mindestleistungen, beginnt der Anspruch auf die reichsgesetzlich vorgeschriebenen Unterstützungen mit dem Zeitpunkt, in welchem Jemand Mitglied der Kasse geworden ist (§ 26). Diese Unterstützungen müssen den dem Versicherungszwange reichsgesetzlich Unterworfenen selbst dann gewährt werden, wenn sie zu keiner Kasse angemeldet und Beiträge für sie oder von ihnen niemals bezahlt sind³. Kassenmitgliedern, die gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist das Krankengeld soweit zu kürzen, als es zusammen mit den aus anderweitiger Versicherung bezogenen Krankengeldern den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde. Durch das Kassenstatut kann diese Kürzung ganz oder theilweise ausgeschlossen werden (§ 26a).

Krankenversicherungspflichtig sind ohne Rücksicht auf (Reichs-)Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht alle Arbeiter, Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, ferner die Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, deren durchschnittlicher Tagesverdienst 6²/₃ Mark nicht übersteigt (§ 1). Ausgeschlossen sind Personen des Soldatenstandes (§ 3), Beamte, für welche Gehalt oder Lohn während der Dauer der Krankheit fortlaufen, regelmäßig auch Dienstboten. Auf Hausgewerbetreibende kann durch Ortsstatut die Versicherungspflicht ausgedehnt werden (§ 2). Alle diese Personen sind indeß nur versichert, wenn sie in einem versicherungspflichtigen Betriebe stehen. Dies sind Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Bräue, Gerben, Weben und Bauen, die Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, der Post und Telegraphie und der Eisenbahnen, ferner die Handwerksbetriebe, das Handels-⁴ und Transportgewerbe (§ 1) unter der Voraussetzung, daß diese Betriebe innerhalb des Deutschen Reiches liegen, d. h. der Betrieb des Unternehmers muß in Deutschland geführt werden. Daher ist auch z. B.

¹ Doch kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag von mindestens 50 Versicherten die Gewährung der Kur und Arznei durch weitere als die von der Kasse bestimmten Ärzte, Apotheken und Kranenheiler verfügen, wenn durch die von der Kasse getroffenen Anordnungen eine nicht genügende Erstattung gesichert ist (§ 56 a des Krankenversicherungsgesetzes).

² Vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts, Bd. XII, S. 20, der Arbeiterversicherung 1898, S. 85, 389 a. a. O.

³ Die Arbeitgeber haben, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig die ihnen obliegende Anmeldung unterlassen haben, der Kasse die Unterstützungen, welche diese in solchen Fällen gewährt hat, zu ersetzen (§ 50).

⁴ Handlungsgehilfen und Lehrlinge unterliegen der Versicherungspflicht nur, sofern durch Vertrag die ihnen nach dem Handelsgesetz zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt sind; s. Handelsgesetzbuch, §§ 63, 76.